

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 9

Artikel: Verhaftung und Strafuntersuchung im Rechtsstaat
Autor: Kägi, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

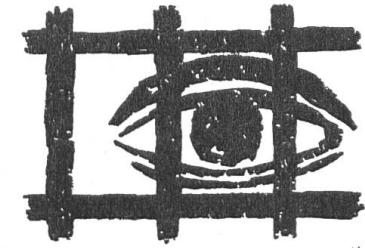
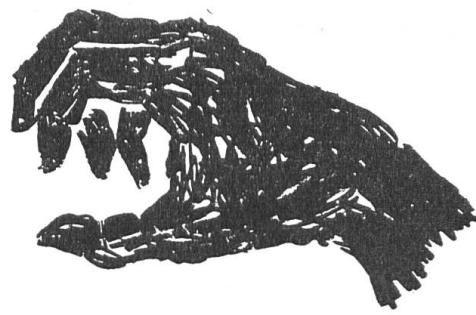
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhaftung und Strafuntersuchung im Rechtsstaat



H. Stieger

von WERNER KÄGI

Ordentlicher Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich

FOLGENDES kann jedem von uns jederzeit passieren:

Sie haben soeben Ihr Mittagsschlafchen beendet und wollen sich wieder ins Geschäft begeben, als es an der Haustüre läutet. Da Sie nicht sofort aufmachen, wird das Klingeln energisch.

Zwei Herren treten ein und legitimieren sich als Polizeibeamte. Sie behalten den Hut auf dem Kopf.

«Sind Sie Herr X?»

«Jawohl!»

«Gut, Sie sind verhaftet, hier ist der Haftbefehl, kommen Sie gleich mit!»

«Aber das muß sich doch um einen Irrtum handeln!»

«Erzählen Sie das dem Bezirksanwalt!»

Im Bezirksgefängnis werden Sie in eine Zelle eingeliefert. Sie müssen sich vollständig ausziehen, und ein Wärter mit aufgekrempelten Ärmeln nimmt eine Leibesvisitation vor.

Dann werden Sie fotografiert. Die Aufnahme kommt ins Verbrecheralbum.

Sie verlangen nun, sofort mit Ihrer Frau und Ihrem Anwalt telefonieren zu können.

Dieser Wunsch wird Ihnen abgeschlagen: «Wir veranlassen schon das Nötige.»

Die Stunden verrinnen unsäglich langsam.

Ihre Zelle ist mit einer grellen Lampe ohne Schirm beleuchtet. Es ist verboten, sich während des Tages auf das Bett zu setzen.

Sie verbringen eine schlaflose Nacht im Gefängnis. In der Zelle befindet sich ein Kübel, in den Sie Ihre Notdurft verrichten

können. Diesen Kübel müssen Sie am Morgen selbst leeren.

Um zehn Uhr werden Sie zur ersten Einvernahme vor den Bezirksanwalt geführt. Man hat Ihnen die Schuhriemen, die Krawatte und die Hosenträger weggenommen «wegen Selbstmordgefahr». In diesem entwürdigenden Zustand werden Sie einvernommen.

Wiederum verlangen Sie, daß Ihr Anwalt beim Verhör anwesend sei. Der Wunsch wird abgeschlagen.

Man teilt Ihnen nun mit, Sie seien verhaftet worden, weil eine Anzeige gegen Sie eingegangen sei, Sie hätten bei einer Wohltätigkeitsaktion, bei der Sie ehrenamtlich als Quästor tätig sind, Gelder unterschlagen.

Im Bewußtsein Ihrer Unschuld weisen Sie diese Unterschiebung mit Entrüstung zurück. Der Bezirksanwalt aber betitelt Sie mit Lügner und sagt, falls Sie sich nicht zu einem Geständnis bequemen würden, würde man Ihnen Gelegenheit geben, über die ganze Sache nachzudenken.

Sie werden wieder in die Zelle geführt.

Ein Tag vergeht, zwei Tage vergehen, drei Tage vergehen.

Sie dürfen sich nicht rasieren; denn der Coiffeur rasiert nur einmal wöchentlich. Sie haben weder Gelegenheit, eine Dusche noch ein Bad zu nehmen. Das gibt es nur alle drei Wochen.

Jeden fünften Tag kommen die Untersuchungsgefangenen ins Freie.

Nach einer Woche werden Sie wieder einvernommen, diesmal in Gegenwart Ihres Anwaltes. Da Sie nicht gestehen, weil nichts zu gestehen ist, erfolgt abermaliges Abführen in die Zelle. Nach weiteren drei Tagen erfolgt wiederum eine Vorführung. Nun wird Ihnen

eröffnet, die Untersuchung werde eingestellt und keine Anklage erhoben. Die Verhaftung sei auf Grund einer Denunziation erfolgt, die sich als falsch erwiesen habe.

Solche Fälle wurden bei der kürzlichen Debatte, die der Kantonsrat Zürich über die Strafuntersuchungsmethoden der Bezirksanwaltschaft durchführte, angegeben. Der Regierungsrat erklärte in seiner Antwort, man dürfe Einzelvorkommnisse nicht verallgemeinern. Die überwiegende Mehrzahl der Bezirksanwälte seien tüchtige und pflichtgetreue Beamte, welche streng darauf bedacht seien, Freiheit und Menschenwürde des Bürgers zu achten.

Als vorläufiges Ergebnis der Debatte wurde beschlossen, zur Prüfung der kritisierten Zustände eine dreiköpfige Untersuchungskommission einzusetzen.

Die Pflichttreue der Mehrheit unserer Bezirksanwälte steht nicht in Frage. Wesentlich sind auch nicht vereinzelte Übergriffe. Solche kommen überall vor, wo Menschen große Macht über andere ausüben, sei es im Militär, bei Untersuchungsbehörden oder in der Schule.

Entscheidend hingegen ist die Tatsache, daß die behandelten Übergriffe einen grundsätzlichen Mangel unserer gesetzgeberischen Ordnung aufdecken. Diese gewährleistet dem Bürger, der in Strafuntersuchungen verwickelt wird, keinen genügenden Schutz.

Da diese prinzipielle Seite in der Diskussion zuwenig berührt wurde, haben wir Herrn Dr. Werner Kägi, Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich, gebeten, sich zu diesem Problem, das für einen Rechtsstaat sehr wichtig ist, zu äußern.

Die Redaktion



DIE scharfe Kritik, die in drei Sitzungen des zürcherischen Kantonsrates an den Strafuntersuchungsmethoden der Bezirksanwaltschaft geübt worden ist, stellt uns vor zwei Aufgaben, die auch die weitere Öffentlichkeit interessieren müssen.

Einmal handelt es sich darum, die Verhältnisse genau zu untersuchen, die Vorwürfe im einzelnen zu prüfen, die Verantwortlichkeiten festzustellen und die nötigen Sanktionen zu ergreifen. Diese Abklärung ist Aufgabe einer unabhängigen Untersuchungskommission, die vom Regierungsrat eingesetzt worden ist. Über diese Fragen wird man sich erst auf

22

Grund des Untersuchungsberichtes ein klares Urteil bilden können. Die Kritik im Kantonsrat hat sicher da und dort übermacht; ungerecht sind vor allem auch die falschen Verallgemeinerungen. Aber ein Teil der Kritik ist — leider! — zweifelsohne berechtigt. Der beste Weg, das Vertrauen wiederherzustellen, ist in der Demokratie die mutige, offene und klare Rechenschaft. Das ist zunächst eine Frage der zürcherischen Verwaltung.

DIE GRUNDSÄTZLICHE FRAGE

Aber dahinter steht ein viel allgemeineres Problem. Es genügt nicht, einfach den gesetzmäßigem Zustand wiederherzustellen. Wir sollten diesen konkreten Anlaß dazu verwenden, endlich einmal ganz grundsätzlich die Frage zu prüfen, ob wir nicht in der Strafuntersuchung zum Teil Methoden befolgen, die mit einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung im Widerspruch stehen. Diese Frage kann ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der «Durchleuchtung» der zürcherischen Verhältnisse schon heute aufgegriffen werden. Der Schreibende folgt der Aufforderung des «Schweizer Spiegels», das Problem kurz aufzuzeigen und einige Richtpunkte für seine Lösung anzudeuten, um so lieber, als er seit Jahren immer wieder auf diesen Mangel in unserer rechtsstaatlichen Ordnung hingewiesen hat. Es ist mehr als ein Mangel, es ist eine Gefahr für unsere freiheitliche Ordnung. Das

ist bereits heute an einzelnen Beispielen nachweisbar, könnte aber in politisch bewegten Zeiten leicht verheerende Auswirkungen zeitigen.

Es ist die Aufgabe der Rechtsordnung, die Bedürfnisse der Gemeinschaft mit den Rechten des Einzelnen zu harmonisieren. Die rechtsstaatliche Ordnung bedeutet aber — im Gegensatz zu jeder polizeistaatlich-totalitären Ordnung — eine Ordnung, welche die Rechte, zumal die Grundrechte der menschlichen Person, respektiert. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für diese Ordnung der staatlichen Strafgewalt. Die Harmonisierung der gegensätzlichen Postulate ist hier besonders schwierig: Dem Staat sollen die Mittel — möglichst wirksame Mittel! — in die Hand gegeben werden, damit er die Verbrecher auch wirksam fassen und bestrafen kann. Diese Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung kommen nun aber mit den rechtsstaatlichen Postulaten in Widerspruch, wonach der Einzelne auch gegenüber der staatlichen Strafgewalt geschützt sein soll.

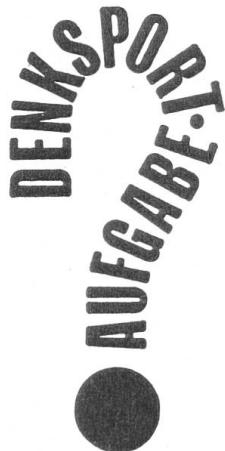
DIE GARANTien DES RECHTSSTAATES

Alle kantonalen Verfassungen garantieren dem Bürger die persönliche Freiheit; in 23 von 25 Kantonen ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Diese Verfassungsartikel über die persönliche Freiheit zeigen, daß der Verfassungsgesetzgeber im letzten Jahrhundert sich

Da musste ich lachen

4. Juli 1950. — Der Morgenschnellzug Olten—Zürich ist soeben mit gewohnter Genauigkeit abgefahren. Im Vorraum meines Abteils sind wahrscheinlich Besen und Bürste nicht so versorgt worden, wie es sich gehört, item. — Mit Gepolter fallen sie während der Fahrt zu Boden, quer in den Durchgang. Nach einer Weile erscheint der Kondukteur, brummt etwas Unverständliches beim Eintreten, läßt aber seinerseits die Sachen, wo sie liegen. Später begibt sich der Schreibende nach dem Vorraum und stellt im Vorbeigehen die Geräte in eine Ecke. Nach dem ersten Halt ist die Kontrolle der Billette wieder fällig. Der Beamte tritt ein; er hat natürlich keine Ahnung, wer Ordnung gemacht hat. — Auf irgendeine Art will er aber doch seine Befriedigung zeigen, und mit einer Korrektheit, die ihresgleichen sucht, bittet er in drei Sprachen um das Vorweisen der Fahrscheine ... da mußte ich lachen.

W. K. in B.



Ein Jäger ging von seinem Standort aus 3 km nach Süden und hierauf 5,6 km nach Westen. Dann machte er erneut einen Richtungswchsel nach Norden. Nach weiteren 3 km erreichte er wieder den Ausgangspunkt seines Marsches. Sein geübtes Auge erspähte einen Bären. Er zielte, schoß, und der Bär fiel getroffen zur Seite.

Frage: Welche Farbe hatte der Bär?

Auflösung Seite 63

über die grundlegende Bedeutung der rechtsstaatlichen Sicherung der persönlichen Freiheit im klaren war und daß man ihre Bedrohung vor allem von der staatlichen Strafgewalt her befürchtet hat. Art. 7 der zürcherischen Verfassung bestimmt:

«Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden außer in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzlich Verhafteten ist vom Staat angemessene Entschädigung oder Genugtuung zu leisten.

Zur Erzielung eines Geständnisses dürfen keinerlei Zwangsmittel angewendet werden.

Verhaft als Mittel zur Eintreibung von Schuldforderungen ist unstatthaft.»

Art. 8 gewährleistet das Hausrecht, und Art. 9 sieht auch für unschuldig Verurteilte eine «angemessene Genugtuung» vor. Die meisten Kantone haben in ihren Verfassungen bzw. Strafprozeßordnungen ähnliche Bestimmungen verankert. Einzelne haben auch den Grundsatz, daß der Verhaftete binnen 24 oder 48 Stunden zu verhören ist, in das Grundgesetz aufgenommen. In § 8 der *zugerischen* Verfassung findet sich überdies der — selbstverständliche und doch immer wieder bedrohte — Satz: «Jeder Angeklagte ist so lange als

schuldlos zu betrachten, bis das Urteil dessen Schuld ausgesprochen hat.» Diese Grundsätze werden dann in den kantonalen Gesetzen betreffend den Strafprozeß näher ausgeführt.

Damit scheinen zunächst die *rechtsstaatlichen Garantien* gegen die Willkür bei der Verhaftung und in der Strafuntersuchung gegeben zu sein. Und wenn die Untersuchungsbehörden oder Gerichte Fehler begehen — indem sie einen Unschuldigen verhaften oder verurteilen —, dann soll der Staat für solches Unrecht wenigstens Schadenersatz leisten.

TENDENZEN DER PRAXIS

In der Praxis hat sich diese Ordnung in mehrfacher Hinsicht als unzulänglich erwiesen. Diese Mängel liegen zum Teil an der gesetzlichen Ordnung, zum größeren Teil aber an der Handhabung. Das Entscheidende aber ist, daß das Rechtsgut der persönlichen Freiheit — wie so vieles für uns Schweizer selbstverständlich, allzu selbstverständlich geworden! — nicht mehr in seiner ganzen Tragweite erfaßt und auch nicht mehr mit jener eifersüchtigen Wachsamkeit gehütet wird, die zur Erhaltung der Freiheit nötig ist. Man hat oft den Eindruck, daß die Bedürfnisse der Strafverfolgung sehr viel ernster genommen werden als die Postulate des Rechtsstaates. Wir übersehen die Schwierigkeit der Aufgabe in keiner Weise: In einer oft völlig unübersichtlichen Lage stehen die Behörden der Strafverfolgung zumeist unter dem kategorischen Gebot des raschen Zugreifens. Aber es scheint uns doch, daß die Abwägung zwischen den Anforderungen des Rechtsstaates und den Anforderungen der Strafverfolgung zu einseitig zugunsten der letztern erfolgt. Und wir haben uns mehr und mehr daran gewöhnt!

NOTWENDIGE REFORMEN

Es ist der unschätzbare Vorzug der freiheitlichen Demokratie, daß die Mängel, die im Staatsleben zutage treten, offen als solche bezeichnet, daß Reformvorschläge öffentlich diskutiert und auf verschiedenen verfassungsmäßigen Wegen deren Verwirklichung angestrebt werden kann.

Wir möchten an dieser Stelle kein solches Reformprogramm entwerfen, wohl aber auf einige Punkte hinweisen, die heute einer gründlichen Überprüfung rufen.

1. Die Voraussetzungen für die Verhaftung müssen erschwert werden.

Ausländische Beobachter sind immer wieder erstaunt, wie leicht man in der Schweiz — im Lande der Freiheit — verhaftet werden kann. Wir wollen weiterhin an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung festhalten; aber sie muß doch gleichzeitig auch die rechtsstaatlichen Forderungen berücksichtigen. Der Engländer ist im Zweifel eher bereit, einige Verbrecher durch ein weitmaschiges Netz entweichen zu lassen, als das Netz der Strafverfolgung so eng zu machen, daß es schließlich aus einer Wohltat zu einer schweren Last für die Öffentlichkeit werden muß. Das ist der englische Freiheitsinstinkt.

Wichtiger als alle Gesetzesrevisionen aber ist, daß die gefährliche Waffe der Verhaftung mit Zurückhaltung und mit Takt gehandhabt wird.

2. Die Verbesserung der Behandlung und der Rechtsstellung des Verhafteten.

«Jeder Angeklagte ist so lange als schuldlos zu betrachten, bis das Urteil dessen Schuld ausgesprochen hat.» Dieser Grundsatz muß im ganzen Strafverfahren dauernd gegenwärtig bleiben. Die Tatsache, daß in der weitaus überwiegenden Zahl die Verhafteten in der Tat die Schuldigen sind, führt allzu leicht zu einem Regime, das vom Rechtsstaat her scharf abgelehnt werden muß. Die Haft ist eine notwendige Einrichtung, aber sie darf in keiner Weise bereits als Vorwegnahme des Strafvollzuges betrachtet werden. Die mit der Haft notwendig verbundene Beschränkung der Freiheit darf nur so weit gehen, als es der Zweck der Strafuntersuchung imperativ fordert.

Ist die Art und Weise der Behandlung der Inhaftierten weitgehend eine Frage der richtigen geistigen Einstellung zu dieser Einrichtung — die durch die Routine immer wieder gefährdet wird! —, so erfordert die Verbesserung der Rechtsstellung z. T. doch auch gesetzgeberische Reformen. Der richterliche Schutz und die Freiheit, jederzeit diesen richterlichen Schutz anrufen zu können, muß besser gewährleistet werden. Der Unschuldige muß sich gegen die zu Unrecht erfolgte Verhaftung, der Schuldige gegen Willkür und Gesetzwidrigkeiten wehren können. Hier aber können und müssen wir von den Engländern

noch einiges lernen: den Schutz durch den «writ of habeas corpus». Durch dieses Rechtsmittel kann der Verhaftete oder eine für ihn handelnde Person die Vorführung vor einen Richter verlangen, welcher die Begründetheit der Verhaftung überprüft und je nachdem die Freilassung oder doch die rasche Aburteilung anordnet. Dieser «writ of habeas corpus» ist im Laufe der Jahrhunderte zu einem äußerst wirksamen Mittel zum Schutz der Freiheit entwickelt worden; die Engländer bezeichnen ihn geradezu als «Bollwerk der englischen Freiheit».

Wir können dieses System nicht einfach nachahmen; aber wir müssen etwas davon in der Form eines verbesserten Rechtsschutzes verwirklichen.

3. Die staatliche Entschädigung an den widerrechtlich und vor allem an den unschuldig Verhafteten muß erhöht werden.

Auch die beste Polizei, auch das beste Gericht kann sich irren, bei einer Verhaftung Rechtswidrigkeiten begehen oder gar einen Unschuldigen treffen. Wer es nie selbst erlitten oder an einem ihm nahestehenden Menschen miterlitten hat, wird das, was die Verhaftung für einen unschuldigen Menschen bedeutet, vielleicht nie zu ermessen vermögen. Der Staat muß aber jedenfalls für den Schaden und die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, die er auf diese Weise anrichtet, gehörigen Ersatz (Schadenersatz und Genugtuung) leisten. Wir wissen wohl, daß man solche Wunden mit Geldentschädigungen nicht heilen kann. Aber das darf kein Einwand sein, um den Staat zu entlasten. In der kantonalen wie in der Bundesgesetzgebung ist dieser Anspruch grundsätzlich denn auch anerkannt (die Gesetze bzw. Verfassungen sprechen z. T. von «voller» oder «angemessener» Entschädigung und Genugtuung). Der Staat muß diese Verpflichtung einlösen, und zwar ganz anders als bisher. In den Entschädigungen, die in diesen Fällen zugesprochen werden — sie sind in der Schweiz sehr gering, verglichen etwa mit England! —, kommt doch auch etwas von der Einschätzung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit zum Ausdruck.

Fotos: H. Baumgartner

Auf dem Turm der Burg
Hohenklingen bei Stein am Rhein